

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Dr. Langer Medical GmbH

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen der Dr. Langer Medical GmbH (nachfolgend: „Dr. Langer“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „Besteller“).
- 1.2 Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Dr. Langer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- Zu den Angaben von Dr. Langer zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen, technische Daten oder Produktbezeichnungen) sowie dessen Darstellungen (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) behält sich Dr. Langer Änderungen vor, soweit der Liefergegenstand dadurch nicht wesentlich geändert oder seine Qualität verbessert wird und die Änderungen oder Abweichungen für den Besteller zumutbar sind.
- 2.1 Der Besteller darf Dritten die ihm überlassenen Kataloge, technischen Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstigen Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – ohne ausdrückliche Zustimmung von Dr. Langer nicht zugänglich machen, deren Inhalte nicht bekannt geben oder diese selbst oder durch Dritte für andere Zwecke als die Bestellung bei Dr. Langer und Nutzung der Produkte von Dr. Langer nutzen oder vervielfältigen.

3. Preise und Zahlung

- 3.1 Wenn nicht anders vereinbart gelten die Preise ab Lager von Dr. Langer in Waldkirch (EXW, Incoterms® 2010). Die Verpackung ist nicht im Preis enthalten. Alle Preisangaben verstehen sich netto zzgl. Umsatzsteuer.
- 3.2 Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von Dr. Langer zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise von Dr. Langer (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).
- 3.3 Die Vergütung ist ohne jeden Abzug sofort nach Lieferung bzw. bei Werkverträgen nach Abnahme fällig und per Überweisung zu leisten, wenn nicht im Einzelfall Vorkasse vereinbart wird. Für Lieferungen ins Ausland ist immer Vorkasse zu leisten, sofern nicht anderweitig vereinbart. Der Besteller kommt 14 Kalendertage nach Lieferung und Rechnungsstellung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 3.4 Wenn nicht anders vereinbart übernimmt Dr. Langer keine Gewähr für die Richtigkeit von Kostenvoranschlägen. Zeigt sich, dass die Leistung nicht ohne Überschreitung des Kostenvoranschlags um mehr als 15% ausführbar ist, wird Dr. Langer dem Besteller unverzüglich Anzeige machen. Im Übrigen findet § 650 BGB Anwendung.
- 3.5 Ist der Besteller mit einer Rechnung in Verzug, sind sämtliche Rechnungen für bis dahin erbrachte Leistungen durch Dr. Langer sofort fällig. Dr. Langer ist in diesem Fall berechtigt, für künftige Leistungen Vorleistung oder Sicherheit zu verlangen. § 321 BGB bleibt im Übrigen unberührt.
- 3.6 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder mit der Forderung von Dr. Langer im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

4. Rückverfolgung der Produkte

- Soweit der Besteller das Medizinprodukt weiterverkauft, ist er für jedes Medizinprodukt verpflichtet, Aufzeichnungen über seine Kunden und den Standort der Produkte zu führen, seinen Kunden dieselben Pflichten auferlegen und sicherzustellen, dass die Kunden im Falle eines Produktrückrufes oder einer anderweitigen Korrekturmaßnahme schnellstmöglich kontaktiert werden können.

5. Lieferung und Verzug

- 5.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager von Dr. Langer (EXW, Incoterms® 2010), wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf).
- 5.2 Die von Dr. Langer angegebenen Fristen für die Lieferung bzw. Erbringung sonstiger Leistungen sind unverbindlich. Sofern Versendung von Waren vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt, in dem die Kaufsache das Lager von Dr. Langer verlässt oder zu dem Dr. Langer dem Besteller Versandbereitschaft angezeigt hat.
- 5.3 Die Einhaltung von Lieferfristen durch Dr. Langer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit Dr. Langer die Verzögerung zu vertreten hat.
- 5.4 Zu Teillieferungen ist Dr. Langer nur berechtigt, wenn die Teillieferung für den Besteller zumutbar ist, insbesondere im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch weder erheblicher Mehraufwand noch zusätzliche Kosten entstehen.
- 5.5 Gerät Dr. Langer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird Dr. Langer eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von Dr. Langer auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziff. 7 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.
- 5.6 Bei Lieferungen, die nach Vertragsabschluss auf Wunsch des Bestellers später als zu den vereinbarten Lieferterminen vorgenommen werden sollen, hat die Zahlung so zu erfolgen, als ob die Lieferung fristgerecht durchgeführt worden wäre.
- 5.7 Dr. Langer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen) oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die Dr. Langer nicht zu vertreten hat. Dr. Langer wird den Besteller von solchen Ereignissen unverzüglich benachrichtigen. Sofern solche Ereignisse Dr. Langer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Dr. Langer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Dr. Langer vom Vertrag zurücktreten.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Von Dr. Langer gelieferte Waren verbleiben in dem Eigentum von Dr. Langer bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen von Dr. Langer aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Besteller, insbesondere bis dieser den Saldoausgleich herbeigeführt hat (Kontokorrentvorbehalt).
- 6.2 Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf eigene Kosten sorgfältig zu verwalten, instand zu halten und zu reparieren und gegen Feuer, Wasserschäden, Einbruch und Diebstahl zu versichern. Der Besteller ist verpflichtet, Dr. Langer einen Schaden am Vorbehaltseigentum unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen ist Dr. Langer die Versicherungspolice zur Einsicht zu übermitteln. Der Besteller tritt Dr. Langer im Voraus sämtliche Ansprüche gegen die Versicherung aus dem Versicherungsvertrag ab. Die Abtretung wird von Dr. Langer hiermit angenommen. Hat der Besteller den Liefergegenstand nicht ausreichend versichert, so ist Dr. Langer berechtigt aber nicht verpflichtet, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers zu versichern.
- 6.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltseigentum hat der Besteller Dr. Langer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 6.4 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu veräußern, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (insbesondere Eigentumsübergang auf den Endkunden, Versicherungsfall, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Dr. Langer ab. Die Abtretung wird von Dr. Langer angenommen. Dr. Langer ermächtigt den Besteller widerruflich, die an Dr. Langer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Sofern sich der Besteller vertragswidrig verhält, insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist, kann Dr. Langer die Abtretung dem Drittschuldner anzeigen oder von dem Besteller verlangen, die Abtretung offenzulegen und ihm die für die Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.
- 6.5 Befindet sich der Besteller im Zahlungsverzug ist Dr. Langer auch ohne Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware vom Besteller heraus zu verlangen. Dr. Langer ist nach Herausgabe der Ware zu deren Verwertung befugt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 6.6 Übersteigt der Wert der Sicherheiten, die Dr. Langer nach den vorstehenden Bestimmungen zustehen, dessen Ansprüche um mehr als 10 %, ist Dr. Langer hinsichtlich des übersteigenden Wertes zur Freigabe verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Dr. Langer.
- 6.7 Lässt das Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand befindet, einen Eigentumsvorbehalt nicht oder nur in beschränkter Form zu, kann sich Dr. Langer andere Rechte an dem Liefergegenstand vorbehalten. Der Besteller ist verpflichtet, an allen erforderlichen Maßnahmen (z.B. Registrierungen) zur Verwirklichung des Eigentumsvorbehalts oder der anderen Rechte, die an die Stelle des Eigentumsvorbehalts treten, und beim Schutz dieser Rechte mitzuwirken.

7. Schadensersatz und Haftungsbeschränkung

- 7.1 Dr. Langer haftet nicht für die einfach fahrlässige Verletzung anderer als wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind diejenigen, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und seine ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglicht.
- 7.2 Soweit Dr. Langer kein vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haftet Dr. Langer nur für den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden.
- 7.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt; dies gilt auch für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei Übernahme einer Garantie haftet Dr. Langer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- 7.4 Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Ziff. 7.1-7.4 verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.

8. Gewährleistung

- 8.1 Erweisen sich Lieferungen oder Leistungen von Dr. Langer als mangelhaft, so ist Dr. Langer verpflichtet, die Mängel nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung zu beheben. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, trägt Dr. Langer; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- 8.2 Dr. Langer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 8.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, mangelt der Besteller den Kaufpreis herabsetzen (mindern) oder vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel. Daneben kann der Besteller Schadensersatz nach Maßgabe von Ziff. 7 verlangen. Weitergehende Mängelansprüche sind ausgeschlossen.
- 8.4 Wenn der Besteller ohne Zustimmung von Dr. Langer den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt, hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Die Gewährleistung von Dr. Langer entfällt allerdings, wenn der Besteller ohne Zustimmung von Dr. Langer den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.
- 8.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt – außer bei Arglist und vorbehaltlich von Ziff. 7.4 – 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
- 8.6 Sollte der Besteller innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Gerät übersenden, das mangelfrei ist, ist Dr. Langer berechtigt, vom Besteller eine Service-Vergütung in angemessener Höhe und Ersatz der entstandenen Aufwendungen zu verlangen, es sei denn, dass der Besteller die Mangelfreiheit nicht kannte und seine Unkenntnis auch nicht zu vertreten hat. Etwa weitergehende Schadensersatzansprüche von Dr. Langer bleiben unberührt.

9. Auskünfte und technische Beratung

- Die Auskünfte und Empfehlungen von Dr. Langer erfolgen unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung, es sei denn, Dr. Langer hat sich ausdrücklich und schriftlich zur Erteilung von Auskünften und Empfehlungen verpflichtet. Ob ein Produkt auch für die speziellen Anwendungsfälle des Bestellers geeignet ist, hat der Besteller selbst zu untersuchen. Auskünfte und Informationen von Dr. Langer stellen keine Beschaffenheitszusage für dessen Produkte dar.

10. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 10.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 10.2 Als Gerichtsstand wird Emmendingen vereinbart. Dr. Langer ist darüber hinaus berechtigt, ihre Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers geltend zu machen.